

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/136. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009 und 65/195 vom 21. Dezember 2010,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹²⁵ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹²⁵, seinem Addendum¹²⁶ und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 66/137

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹²⁷.

¹²⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53).*

¹²⁶ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1).

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

66/137. Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Die Generalversammlung,

es begrüßend, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 16/1 vom 23. März 2011¹²⁸ die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung angenommen hat,

1. *nimmt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung *an*;

2. *bittet* die Regierungen, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erklärung zu verbreiten und ihre allgemeine Achtung und ihr allgemeines Verständnis zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

Anlage

Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung und Festigung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,

sowie bekräftigend, dass jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich bemühen müssen, durch Unterricht und Bildung die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

ferner bekräftigend, dass jeder das Recht auf Bildung hat und dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein muss, allen Menschen ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit und zur Förderung der Entwicklung und der Menschenrechte unterstützen muss,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die Staaten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁹, dem Inter-

¹²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

¹²⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

nationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften die Pflicht haben, zu gewährleisten, dass Bildung auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet ist,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung als Beitrag zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung des Aufrufs der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Staaten und Institutionen, Menschenrechte, humanitäres Recht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen, und ihrer Feststellung, dass zu den Inhalten der Menschenrechtsbildung auch Frieden, Demokratie, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit zählen sollen, wie in den internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften vorgesehen, um ein gemeinsames Verständnis und Bewusstsein im Hinblick auf die Verstärkung des allgemeinen Engagements für die Menschenrechte zu erreichen¹³¹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten¹³²,

getragen von dem Wunsch, der internationalen Gemeinschaft ein deutliches Signal zu senden, damit alle Anstrengungen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung mittels eines gemeinsamen Engagements aller Interessenträger verstärkt werden,

erklärt Folgendes:

Artikel 1

1. Jeder hat das Recht, Informationen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, zu suchen und zu empfangen, und soll Zugang zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung haben.
2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung ist unerlässlich für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen.

¹³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

¹³¹ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. II.D, Ziff. 79 und 80.

¹³² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

3. Die effektive Ausübung aller Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Zugang zu Informationen, eröffnet den Zugang zu Menschenrechtsbildung und -ausbildung.

Artikel 2

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung umfasst alle Bildungs-, Ausbildungs-, Informations-, Sensibilisierungs- und Lernaktivitäten, deren Ziel es ist, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und so unter anderem zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen beizutragen, indem die Menschen durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis und die Entwicklung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen dazu befähigt werden, zum Aufbau und zur Förderung einer universalen Kultur der Menschenrechte beizutragen.

2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung umfasst

a) die Bildung über Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, Wissen und Verständnis über die Menschenrechtsnormen und -grundsätze, die ihnen zugrundeliegenden Werte und die Mechanismen für ihren Schutz zu vermitteln;

b) die Bildung durch Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, in einer Weise zu lernen und zu lehren, dass die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden geachtet werden;

c) die Bildung für Menschenrechte, die unter anderem darin besteht, die Menschen zum Genuss und zur Ausübung ihrer Rechte und zur Achtung und Wahrung der Rechte anderer zu befähigen.

Artikel 3

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung ist ein lebenslanger Prozess, der alle Altersgruppen betrifft.

2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung betrifft alle Teile der Gesellschaft auf allen Ebenen, einschließlich der Vorschul-, Grundschul-, Sekundarschul- und Hochschulbildung, unter Berücksichtigung der akademischen Freiheit, wo dies zutrifft, und alle Formen der Bildung, der Ausbildung und des Lernens, sei es im öffentlichen oder privaten Sektor, im formalen, informellen oder nicht formalen Rahmen. Sie umfasst unter anderem die Berufsbildung, insbesondere die Schulung von Ausbildern, Lehrern und staatlichen Amtsträgern, die Fortbildung, die Volksbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen.

3. In der Menschenrechtsbildung und -ausbildung sollen Sprachen und Methoden eingesetzt werden, die auf die Zielgruppen zugeschnitten sind und ihren besonderen Bedürfnissen und Bedingungen Rechnung tragen.

Artikel 4

Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll auf den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

und der einschlägigen Verträge und Übereinkünfte beruhen und das Ziel haben,

a) das Bewusstsein, das Verständnis und die Akzeptanz der allgemeinen Menschenrechtsnormen und -grundsätze sowie der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene vorhandenen Garantien für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erhöhen;

b) eine universale Kultur der Menschenrechte zu entwickeln, in der sich jeder seiner eigenen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Rechte anderer bewusst ist, und die Entfaltung des Einzelnen als verantwortungsbewusstes Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern;

c) die effektive Verwirklichung aller Menschenrechte anzustreben und Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit zu fördern;

d) durch Zugang zu einer hochwertigen Menschenrechtsbildung und -ausbildung ohne jede Diskriminierung Chancengleichheit für alle zu gewährleisten;

e) zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen und zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, Rassismus, Stereotypisierung und Aufstachelung zu Hass und der ihnen zugrundeliegenden schädlichen Einstellungen und Vorurteile beizutragen.

Artikel 5

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll ungeachtet dessen, ob sie von öffentlichen oder privaten Trägern angeboten wird, auf den Grundsätzen der Gleichheit, insbesondere zwischen Mädchen und Jungen und zwischen Frauen und Männern, der Menschenwürde, der Inklusion und der Nichtdiskriminierung beruhen.

2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll für alle Menschen zugänglich und verfügbar sein und den besonderen Herausforderungen und Schranken, denen sich Personen und Gruppen in Situationen der Verwundbarkeit und Benachteiligung, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gegenübersehen, sowie ihren Bedürfnissen und Erwartungen Rechnung tragen, um die Ermächtigung und die menschliche Entwicklung zu fördern, zur Beseitigung der Ursachen von Ausgrenzung oder Marginalisierung beizutragen und einen jeden zur Ausübung aller seiner Rechte zu befähigen.

3. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll sich die Vielfalt der Zivilisationen, Religionen, Kulturen und Traditionen der verschiedenen Länder, die in der Universalität der Menschenrechte zum Ausdruck kommt, zu eigen machen, sie bereichern und als Quelle der Inspiration nutzen.

4. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten Rechnung tragen und dabei lokale Initiativen fördern, um die Aneignung des gemeinsamen Ziels der Erfüllung aller Menschenrechte für alle zu begünstigen.

Artikel 6

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll von den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den Medien Gebrauch machen und daraus Nutzen ziehen, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern.

2. Die Künste sollen als Mittel der Ausbildung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Menschenrechte gefördert werden.

Artikel 7

1. Die Staaten und gegebenenfalls die zuständigen staatlichen Behörden tragen die Hauptverantwortung für die Förderung und Gewährleistung einer Menschenrechtsbildung und -ausbildung, die im Geiste der Teilhabe, der Inklusion und der Verantwortung konzipiert und durchgeführt wird.

2. Die Staaten sollen ein sicheres und förderliches Umfeld für die Beteiligung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Menschenrechtsbildung und -ausbildung schaffen, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der an dem Prozess Beteiligten, voll geschützt werden.

3. Die Staaten sollen einzeln und im Rahmen der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, unter Ausschöpfung der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen die schrittweise Umsetzung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten, darunter die Verabschiedung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -regelungen.

4. Die Staaten und gegebenenfalls die zuständigen staatlichen Behörden sollen gewährleisten, dass staatliche Amtsträger, öffentliche Bedienstete, Richter, Strafverfolgungsbeamte und Militärpersonal eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie, soweit angebracht, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts erhalten, und eine angemessene Ausbildung von Lehrern, Ausbildern und anderen Pädagogen und im Namen des Staates tätigen privaten Kräften auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern.

Artikel 8

1. Die Staaten sollen auf geeigneter Ebene Strategien und Politiken und gegebenenfalls Aktionspläne und Programme zur Umsetzung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung ausarbeiten oder ihre Ausarbeitung fördern, so etwa indem sie die Menschenrechtsbildung und -ausbildung in die Lehrpläne von Schulen und Ausbildungseinrichtungen integrieren. Dabei sollen sie das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und die spezifischen nationalen und lokalen Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigen.

2. In die Konzipierung, Umsetzung, Bewertung und Weiterverfolgung dieser Strategien, Aktionspläne, Politiken und Programme sollen alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einbezogen werden, gegebenenfalls durch die Förderung von Initiativen unter Beteiligung verschiedener Interessenträger.

Artikel 9

In der Erkenntnis, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung eine wichtige, bei Bedarf auch koordinierende Rolle spielen können, unter anderem durch die Sensibilisierung und Mobilisierung maßgeblicher öffentlicher und privater Akteure, sollen die Staaten die Schaffung, Weiterentwicklung und Stärkung wirksamer und unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)¹³³ fördern.

Artikel 10

1. Bei der Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung kommt verschiedenen Akteuren der Gesellschaft, darunter Bildungseinrichtungen, den Medien, Familien, örtlichen Gemeinschaften, zivilgesellschaftlichen Institutionen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Menschenrechtsverteidigern und dem Privatsektor, eine wichtige Rolle zu.

2. Die zivilgesellschaftlichen Institutionen, der Privatsektor und die anderen maßgeblichen Interessenträger werden ermutigt, eine angemessene Menschenrechtsbildung und -ausbildung für ihr Personal zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen sollen ihren zivilen Bediensteten und dem im Rahmen ihrer Mandate dienenden Militär- und Polizeipersonal eine Menschenrechtsbildung und -ausbildung gewähren.

Artikel 12

1. Die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung sollen durch internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen unterstützt und gestärkt werden, gegebenenfalls auch auf lokaler Ebene.

2. Ergänzende und koordinierte Anstrengungen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene können zu einer wirksameren Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung beitragen.

3. Die Bereitstellung freiwilliger Mittel für Projekte und Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll gefördert werden.

Artikel 13

1. Die internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Menschenrechtsbildung und -ausbildung in ihrer Arbeit Rechnung tragen.

2. Die Staaten werden ermutigt, in ihre Berichte an die einschlägigen Menschenrechtsmechanismen gegebenenfalls In-

formationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung aufzunehmen.

Artikel 14

Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung dieser Erklärung treffen und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

RESOLUTION 66/138

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹³⁴.

66/138. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

Die Generalversammlung,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 17/18 vom 17. Juni 2011¹³⁵ das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren angenommen hat,

1. *nimmt* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren *an*;

2. *empfiehlt,* dass das Fakultativprotokoll im Rahmen einer 2012 abzuhaltenden Unterzeichnungszeremonie zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren*

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inne-

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bangladesch, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malediven, Mali, Marokko, Montenegro, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

* Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung vom 18. Juni 2012.

¹³³ Resolution 48/134, Anlage.